

# Stipendien und ihre Auswirkung auf das BAföG:

Stand: 30.3.2021

Die Leistung nach dem BAföG ist nachrangig zu der Möglichkeit Ausbildungskosten und Kosten des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln zu tragen. Zu den eigenen Mitteln gehören, neben dem eigenen Einkommen und dem eigenen Vermögen auch Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. die Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern und dem Ehegatten). Die Reihenfolge ist in § 11 Abs. 2 BAföG festgelegt und orientiert sich am Unterhaltsrecht. Jene Summe die man maximal bekommen kann, wenn nichts angerechnet wird, nennt sich **Bedarfssatz**.

Davon abgezogen werden:

- das anzurechnende Vermögen des Antragstellers an einem Stichtag (Tag der Antragstellung)
- das anzurechnende **Einkommen** des Antragstellers (im **Bewilligungszeitraum** , kurz **BWZ**)
- das anzurechnende Einkommen des Ehegatten (üblicherweise im vorletzten Kalenderjahr, bezogen auf den Beginn des BWZ für das Auslandsstudium)
- das anzurechnende Einkommen der Eltern (üblicherweise im vorletzten Kalenderjahr, bezogen auf den Beginn des BWZ)

Der **Bedarfssatz** abzüglich dem anzurechnenden **Einkommen** und dem **Vermögen** ergibt dann den (monatlichen) **Zahlbetrag**.

Das gilt für das gesamte BAföG – egal ob es sich um ein Studium/Praktikum im Inland oder im Ausland handelt.

Wer selbst ein großes Vermögen oder Einkommen (oder einkommensstarke Eltern hat) wird daher bei einer Ausbildung kein BAföG bekommen, wenn dadurch die Freibetragsgrenzen deutlich überschritten werden.

## Einkommen der Auszubildenden

ist (nach § 22 BAföG) nur das Einkommen im Bewilligungszeitraum.

Ein Bewilligungszeitraum soll stets 12 Monate betragen. In Ausnahmefällen kann er auch länger (bis 15 Monate) oder kürzer sein. Für eine Ausbildung im Ausland ist ausschließlich ein besonderes Amt zuständig. Das führt dazu dass für diese Zeit stets ein eigener Bewilligungszeitraum gebildet wird.

Beim BAföG gilt das Zuflussprinzip – angerechnet wird nur Einkommen, welches im Bewilligungszeitraum auch tatsächlich zufließt. (also z.B. innerhalb des BWZ auf das Konto überwiesen wird).

Zu diesem Einkommen gehören auch Stipendien. Um die geht es in diesem Info.

Es gibt ganz unterschiedliche Arten von Stipendien.

Vorweg – regelmäßige Zuwendungen von Privatpersonen (z.B. Verwandten/Bekanntem) sind keine Stipendien. Das sind im Regelfall freiwillige Zuwendungen fernab einer Unterhaltspflicht – die bleiben im BAföG – wenn es um Einkommen geht – komplett anrechnungsfrei.

Bei der Vermögensanrechnung ist das anders – dort werden sie mit angerechnet soweit sie am Tag der Antragstellung (dem Stichtag für die Feststellung des Vermögens) schon gezahlt wurden und noch nicht ausgegeben.

Die Mehrzahl der Stipendien sind Leistungen von Staaten, großen Organisationen oder Unternehmen. Die Sozialleistung BAföG unterscheidet da in § 21 zunächst einmal **steuerpflichtige** (in Absatz 1 geregelt) und **steuerfreie** Stipendien (in Absatz 3 geregelt).

Bei steuerpflichtigen Stipendien handelt es sich in den meisten Fällen um „Lohnvorauszahlungen“ - man geht dabei eine Verpflichtung ein, nach der Ausbildung eine gewisse Zeit für diesen Arbeitgeber oder in einem bestimmten Arbeitsfeld (z.B. Landarzt oder bei der Bundeswehr) tätig zu sein. Diese Stipendien werden auch beim BAföG als „normales Einkommen aus Erwerbstätigkeit“ behandelt.

Der Regelfall bei BAföG-Geförderten sind Stipendien, die steuer- und sozialabgabenfrei sind. Die wichtigste Ausnahme dort sind Leistungen eines **Begabtenförderungswerkes**.

Hier gibt es einen generellen Leistungsausschluss.

**Wer „Leistungen“ von einem Begabtenförderungswerk bekommt, ist in dieser Zeit grundsätzlich vom Bezug des BAföG ausgeschlossen. (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 BAföG)**

Es kommt bei diesen Stipendien gar nicht auf die Höhe an, sondern nur darauf ob man von einem der vom BMBF bestimmten Begabtenförderungswerke eine Leistung bezieht.

Es spielt somit keine Rolle ob man das Grundstipendium oder „nur“ das Büchergeld erhält.

Beides bewirkt den Ausschluss im BAföG.

Lediglich rein ideelle Hilfen der Begabtenförderungswerke (wie Praktikumsangebote oder Stellen von Themen zu einer Examensarbeiten) sind davon ausgenommen.

Die bloße Bewerbung ist ebenfalls nicht förderungsschädlich.

*Im Antrag wird auf den Formblättern nach der „Beantragung“ solcher Leistungen gefragt – das hat aber nur die Funktion eines „Markers“ für das Amt – hier eventuell später nachzufragen ob auch Leistungen bewilligt wurden und die Nachweise anzufordern.*

Der Ausschluss beginnt mit dem ersten Monat, für den Leistungen (eventuell auch im Nachhinein) gewährt werden und endet mit dem letzten Monat für den die Leistungen gewährt worden sind.

*Kleiner Hinweis:*

*Da bei diesen Stipendiaten kein BAföG Bezug möglich ist, entfällt auf der anderen Seite der grundsätzliche Ausschlusses vom Wohngeld (§ 20 WOGG)– so dass man dieses u.U. zusätzlich bekommen kann.*

Der Grund des Ausschlusses im BAföG ist schnell erklärt – die Begabtenförderungswerke erhalten für ihre Stipendien Bundesmittel. Es steckt also der gleiche Geldgeber dahinter wie beim BAföG und der möchte für den selben Zweck nicht zweimal zahlen.

Soweit die Organisationen die hinter dem jeweiligen Begabtenförderungswerk stehen noch andere Stipendien anbieten – sind diese von dem Ausschluss nach § 6 BAföG nicht betroffen.

Bei allen anderen Stipendien kommt es „lediglich“ zu einer Anrechnung.

Das kann natürlich auch bedeuten, dass allein aufgrund der Höhe des Stipendiums kein Bezug von BAföG mehr möglich ist. Das dürfte in der Praxis aber die Ausnahme sein.

Beim BAföG bestimmt

- a) die Art des Stipendiums ( der Vergabekriterien),
- b) die Herkunft der Geldmittel des Stipendiums (privat/öffentlich)
- c) und der Art der darin vergebenen (eventuell zweckgebundenen) Leistungen

die Art der Anrechnung und die zu gewährenden Freibeträge.

## Zu a) Art des Stipendiums

Nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG gilt:

Werden Stipendien nach Leistung und Begabung vergeben, so bleibt zunächst **immer** ein Betrag von durchschnittlich (auf den Bewilligungszeitraum bezogen) 300 Euro/Monat anrechnungsfrei.

*Eine Einmalzahlung würde somit entsprechend auf den Bewilligungszeitraum umgelegt. Bezogen auf den einzelnen Monat des Bewilligungszeitraumes käme sie somit nur anteilig zur Anrechnung. Diese erfolgt nur, soweit dabei der Freibetrag von 300 Euro/Monat überstiegen wird.*

Aufgrund der Rückmeldung in der Beratung scheint es so, dass sich vereinzelt BAföG Sachbearbeiter mit der korrekten Umsetzung schwer tun. Und für ein Stipendium nur in den Monaten in denen es gezahlt wird den Freibetrag gewähren möchten. Das führt natürlich zu einer überhöhten Anrechnung – somit zu erheblich weniger BAföG.

Damit ihr den Fehler erkennen könnt, wenn es Euch mal betrifft möchte ich die korrekte Anrechnung an einem Beispiel erläutern. Und erfinde dazu den Studenten Bert.

„Bert“ studiert Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen.

Sein **Bewilligungszeitraum** läuft von Oktober 2020 bis Ende September 2021.

Das sind **12 Monate**.

In der vorlesungsfreien Zeit vom 15. Juli bis zum 8. September 2021 absolviert er ein freiwilliges Praktikum bei einer Hilfsorganisation in Mauretanien.

Also **3 Monate** lang.

Er bekommt dafür in den Monaten Juli/August/September ein Stipendium einer anderen Einrichtung in Höhe von insgesamt **3000 Euro**.

Die Auswahl erfolgt eignungs- und begabungsorientiert.

*(Logisch – sonst gäbe es den Freibetrag von 300 Euro nicht, den ich erklären möchte)*

Im gesamten Bewilligungszeitraum hat Bert keine Einkünfte durch Nebenjobs und keine anderen Einkünfte als dieses Stipendium.

*(um es nicht unnötig kompliziert zu machen).*

Wie werden diese 3000 Euro nun genau angerechnet?

§ 21 Absatz 3 Nummer 2 BAföG bestimmt:

*Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge*

*.*  
*.*

*Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, die nicht nach diesem Gesetz gewährt werden; wenn sie begabungs- und leistungsabhängig nach von dem Geber allgemeingültig erlassenen Richtlinien ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszwecks vergeben werden, gilt dies jedoch nur, soweit sie im **Berechnungszeitraum** einen **Gesamtbetrag** übersteigen, der einem **Monatsdurchschnitt** von **300 Euro** entspricht; Absatz 4 Nummer 4 bleibt unberührt;*

Der **Berechnungszeitraum** ergibt sich aus § 22 Absatz 1 BAföG,

*§ 22 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden*

*(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden **sind die Einkommensverhältnisse im Berechnungszeitraum maßgebend***

Somit gilt: **Berechnungszeitraum = Bewilligungszeitraum**

**Gesamtbetrag** (im Berechnungszeitraum) sind die erwähnten **3000 Euro**, da diese Summe im Bewilligungszeitraum zufließt.

**Der Monatsdurchschnitt** ergibt sich, wenn man den Gesamtbetrag durch die Zahl der Monate des Bewilligungszeitraumes (= Berechnungszeitraum) teilt

Im konkreten Fall also **3000 Euro / 12 Monate = 250 Euro/Monat**

Dieses Stipendium kürzt daher nicht die BAföG Zahlung von Bert, weil die Grenze von durchschnittlich **300 Euro/Monat** nicht überschritten wird.

Nach den Verwaltungsvorschriften des BAföG zum § 21 Abs. 3 Nr. 2 (Tz 21.3.6 ) gelten als begabungs- und leistungsabhängig vergeben die Stipendien

- des DAAD,
- der Fulbright-Kommission,
- der Carl-Duisberg-Gesellschaft,
- Mobilitätzuschüsse aus Stipendienprogrammen der Europäischen Kommission (z.B. Erasmus),
- der Deutsch-Französischen Hochschule,
- des Deutschlandstipendiums.

Bei diesen Stipendien braucht das BAföG-Amt somit nicht mehr gesondert prüfen ob der Freibetrag gewährt werden muss. Bei allen anderen Stipendien müsste es anhand der Satzung oder der Vergaberichtlinien der Stipendien schauen, ob eine Art „Geeignetheitsprüfung“ stattfindet. Manchmal genügt auch eine Bescheinigung der Hochschule, dass „ihre“ Stipendien begabungs- und leistungsabhängig vergeben werden.

## Zu b) die Herkunft der Geldmittel des Stipendiums (privat/öffentlich)

Im BAföG wird unterschieden, ob die Stipendien rein privater Natur sind oder ob sie (**auch** – also anteilig) **öffentliche Gelder** enthalten.

- 1) Stipendien in denen auch öffentliche Gelder enthalten sind, werden in vollem Umfang „auf den BAföG-Bedarf“ angerechnet. D.h. sie kürzen unmittelbar den BAföG Bedarfssatz und somit den auszuzahlenden Betrag.
- 2) Stipendien, die ausschließlich aus privaten Mitteln stammen, werden wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit behandelt.

Nun gibt es Stipendien die in der Sozialversicherung und im Steuerrecht normalem Einkommen gleichgestellt ist. Oft sind es „Lohnvorauszahlungen“ - man geht dabei eine Verpflichtung ein, nach der Ausbildung eine gewisse Zeit für diesen Arbeitgeber oder in einem bestimmten Arbeitsfeld (z.B. Landarzt oder bei der Bundeswehr) tätig zu sein. Dann werden sie auch im BAföG nicht wie Einnahmen aus einem Stipendium, sondern wie gewöhnliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit behandelt. (In dem Fall gibt es keinen „Grundfreibetrag“ von 300 Euro)

Der Regelfall bei BAföG-Geförderten sind Stipendien, die steuer- und sozialabgabenfrei sind.

Bei dieser Art Einnahmen entfällt, egal ob es sich um öffentliche Mittel, Mischfinanzierung oder rein private Mittel handelt, die Möglichkeit Werbungskosten oder die Sozialpauschale abzuziehen.

Im Anhang (Anlage 1) findet ihr ein Schema, wie eigenes Einkommen grundsätzlich berechnet wird.

Ich möchte die Unterschiede jeweils an Beispielen erläutern.

Für die Beispiele hab ich mir mal wieder den Studenten Bert geschnappt. Er muss nun für beide Beispiele den Kopf hinhalten :)

Bert lebt in eigenem Wohnraum und ist selbst Mitglied in der studentischen Krankenversicherung.

Damit beträgt sein Bedarfssatz **861 Euro/Monat**.

Der Bewilligungszeitraum betrage jeweils **12 Monate**.

### zu 1)

Sind in den Stipendienleistungen öffentliche Gelder enthalten werden diese unmittelbar vom Bedarfssatz abgezogen.

#### 1. Beispiel

So lange Bert nur die „erlaubten“ 450 Euro/Monat an Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielt, den BAföG Höchstsatz von 861 Euro/Monat bezieht und ein solches Stipendium\* in Höhe von **300 Euro/Monat** bekommt, bleibt er jeweils unter den Anrechnungsgrenzen und hat maximal\*\* folgende Summe zur Verfügung:

BAföG	= <b>861 Euro/Monat</b>
Stipendium	= 300 Euro/Monat (300 Grundfreibetrag)
Arbeitseinkommen	= 450 Euro/ Monat Brutto
Summe	= <b>1611 Euro/Monat</b>

#### 2. Beispiel

Bert erzielt weiterhin die „erlaubten“ **450 Euro/Monat** an Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, bekommt den BAföG Höchstsatz von **861 Euro/Monat** und bezieht nun aber ein Stipendium\* in Höhe von **400 Euro/Monat**

Das Stipendium übersteigt die Anrechnungsgrenze um 100 Euro.

Somit kürzt sich der Bedarfssatz um genau diesen Wert => **761 Euro/Monat**.

Bert hat somit folgenden Betrag im Monat zur Verfügung:

BAföG	= <b>761 Euro/Monat</b>
Stipendium	= 400 Euro/Monat
Arbeitseinkommen	= 450 Euro/ Monat Brutto
Summe	= <b>1611 Euro/Monat</b>

Mit anderen Worten – die Summe aller Einkünfte ändert sich nicht.

Aber im 1. Beispiel stecken 50 Euro/Monat mehr Darlehnsteil (aus dem BAföG). Das muss er ja später mal zurück zahlen.

Selbst sollte man daher überlegen (sofern man überhaupt die Wahl hat) ob man nicht doch lieber ein höheres Stipendium nimmt. Auch wenn es aufgerechnet wird, ist BAföG doch immer noch zu 50% Zuschuss/unverzinstes Darlehn, ein Stipendium im Regelfall aber zu 100% Zuschuss.

*\* das Stipendium werde jeweils eignungs- und begabungsorientiert vergeben und enthält öffentliche Gelder*

*\*\* → maximal, weil es ja noch zu Kürzungen aufgrund der Anrechnung von Vermögen oder Einkommen der Eltern/Ehegatten kommen kann.*

## **Zu 2)**

Auch bei Stipendien aus **rein privaten** Mitteln kann man weder Werbungskosten absetzen noch eine Sozialpauschale geltend machen. Sie sind ja nicht steuerpflichtig und sozialversicherungsfrei. (Zumindest so lange sie in der Höhe nicht weit über den üblichen Bedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung von Studierenden hinaus gehen)

Hier wird jedoch ein Freibetrag nach § 23 Absatz 1 und 2 BAföG gewährt.

Bei Ledigen, kinderlosen beträgt dieser **290 Euro/Monat**.

Der gleiche Freibetrag käme auch bei einer Erwerbstätigkeit zur Geltung.

Wer im Bewilligungszeitraum gleichzeitig noch erwerbstätig ist, kann diesen Freibetrag jedoch nur einmal (für jeden Monat im Bewilligungszeitraum) berücksichtigt bekommen.

### 1. Beispiel

Wer sonst nicht erwerbstätig ist, keine weiteren Einkünfte außer dem BAföG Höchstsatz und einem Stipendium\*\*\* hat, kann somit maximal\*\* das folgende Geld zur Verfügung haben:

BAföG	= 861 Euro/Monat (Höchstsatz Studierende unter 30 – Stand 4/2021)
Stipendium	= 590 Euro/Monat ( <b>300</b> Grundfreibetrag + <b>290</b> Euro Einkommensfreibetrag)
Summe	= <b>1451 Euro /Monat</b>

### 2. Beispiel

Bert erhält den eingangs erwähnten BAföG Höchstsatz von **861 Euro/Monat**.

Hat im gesamten Bewilligungszeitraum einen Minijob → Verdienst **385 Euro Brutto/Monat**.

Bert erhält ferner im gesamten Bewilligungszeitraum ein Stipendium\*\*\* von **500 Euro/Monat**.

Wie viel Geld steht ihm nun monatlich zur Verfügung?

**I. BAföG Höchstsatz = 861 Euro**

### **II. Anrechnung Stipendium**

Anrechnungsfrei sind 300 Euro/Monat (nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG)

→ bleiben anrechenbare **200 Euro/Monat**.

Werbungskosten und Sozialpauschale können bei einem Stipendium nicht abgezogen werden. Das ergibt sich schon aus dem Wortlauf des Gesetzes in § 21 Abs. 3 BAföG („Als Einkommen gelten ferner **in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge** „)

### III. Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Bruttoeinkommen = 385 Euro/Monat  
abzüglich 83,33 Euro/Monat (Werbungskostenpauschale → 1000 Euro/12)  
= **301,67 Euro/Monat**  
abzüglich Sozialpauschale (nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG) → 21,3% → **64,25 Euro**  
= **237,42 Euro/Monat**

Anrechenbares monatliches Einkommen aus II. + III.

- 200 Euro (Anrechnung aus Stipendium)  
- 237,42 Euro (Anrechnung aus Minijob)  
+ 290 Euro (Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)  
= **147,42 Euro/Monat** (Anrechnungsbetrag insgesamt)

Damit hat Bert monatlich zur Verfügung:

861,00 Euro (BAföG)  
+ 500 Euro (Stipendium)  
+ 385 Euro (Einkommen aus Erwerbstätigkeit)  
- 147,42 Euro (Anrechnungsbetrag im BAföG aufgrund des Einkommens aus Stipendium und Job)

Bleiben übrig → **1598,58 Euro**

Jetzt könnte man ja mal spaßeshalber schauen, was denn wäre wenn Bert in Beispiel 2 einfach auf die Erwerbstätigkeit verzichtet.

861 Euro BAföG  
+ 500 Euro (privates Stipendium)  
- 300 Euro Freibetrag nach § 21 Absatz 3 Nr. 2 BAföG (fürs Stipendium)  
- 290 Euro Freibetrag nach § 23 Absatz 2 BAföG (wg. privatem Stipendium)  
→ keine Anrechnung von Einkommen

Zu Verfügung stehende Summe = **1361 Euro/Monat**  
(237 Euro weniger als mit „Job“- dafür ca. 9 Stunden/Woche mehr Zeit\*\*\*\*)

*\*\*\* Dieses Stipendium werde ebenfalls leistungs- und begabungsorientiert vergeben, bestehe jedoch ausschließlich aus privaten Mitteln.*

*\*\* maximal, weil es ja noch zu Kürzungen aufgrund der Anrechnung von Vermögen oder Einkommen der Eltern/Ehegatten kommen kann.*

*\*\*\*\* ich hab 9.92 Euro/Stunde (Mindestlohn) angenommen, die 385 Euro in Stunden umgerechnet (= 38,81 → 39 Stunden) und auf die Woche runter gerechnet 39/4,35 = 8,96 → 9 Stunden.*

Auch wenn es hier in der Übersicht recht einfach erscheint ist Vorsicht geboten. Es sind doch einige Fallstricke in der ganzen Anrechnung, die man leicht übersieht. Erst recht, wenn man auch noch einen Nebenjob hat oder gar mit einem Stipendium ins Ausland will. In dem Fall kann ich nur empfehlen lieber einmal zu viel als zu wenig nachzufragen. Entweder beim BAföG Amt oder bei der Sozialberatung des AstA – also bei mir.

Udo Gödersmann

[AstA - Sozialberatung](#)

Anlage 1:

Schema der Anrechnung eigenen Einkommens inkl. Stipendium bei BAföG-Geförderten:

**Stand 4/2021**

Aus **nicht-selbstständiger** Arbeit, nach §§ 21,22,23 BAföG

**Diese Rechnung gilt nicht für ein Entgelt, welches im Rahmen der Ausbildung selbst oder eines Pflichtpraktikums gezahlt wird!**

Bruttoeinkommen im BWZ ... (inkl. Urlaubs-Weihnachtsgeld etc.) \_\_\_\_\_

Abzüglich des Arbeitnehmerpauschbetrages (**1000 €**)  
bei 12 monatigen BWZ ..., sonst 83,33 € / Monat,  
oder höhere Werbungskosten nach § 9a EStG \_\_\_\_\_

dividiert durch die Zahl der Monate im BWZ ...,  
ergibt die monatlichen Einkünfte im BWZ ... \_\_\_\_\_

Abzüglich der Sozialpauschale  
**21,3%** der monatlichen Einkünfte  
(§ 21 Abs.2 Nr.1 BAföG) \_\_\_\_\_

Abzüglich der Steuerpauschale  
**15 %** der Einkünfte, die **1038 €** monatlich\*  
übersteigen (VwV. Tz. 21.1.31) \_\_\_\_\_

Abzüglich des Freibetrages  
nach § 23 Abs.1+2 BAföG  
(für kinderlose, ledige Studierende : **290 €**) \_\_\_\_\_

Zuzüglich des anrechenbaren Förderungsbetrages  
eines Stipendiums aus rein privaten Mitteln \_\_\_\_\_

ergibt das im BAföG anzurechnende Einkommen,  
welches den Bedarf mindert. \_\_\_\_\_

\* Wert für 2021

Bitte beachtet, dass zusätzlich auch andere Einnahmen wie Kapitaleinkünfte, Waisengeld und Elterngeld etc. anrechenbare Einkünfte sein können, wenn sie die jeweiligen Freibeträge übersteigen. Hier ging es nur um Erwerbseinkommen. Einkommen aus selbstständiger Arbeit wird völlig anders gerechnet (Durchschnittseinkommen/Kalenderjahr) – ruft in den [Sprechzeiten](#) einfach an, wenn ihr da Näheres wissen wollt. Zumal die Selbstständigkeit als solche noch andere Fallstricke bereithält.